

## Grundsätze, Maßnahmen und Unterstützungen auf dem Weg zur Klimaneutralität in Bezau

Auf Basis der nachfolgend genannten Grundlagen und Beschlüsse

- Entschließung des Landtages vom 04.07.2019 zum Klimanotstand
- einstimmiger Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2020 zu Mission ZeroV und klimaneutrale Marktgemeinde Bezau
- einstimmiger Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2020 betreffend Beitritt zum e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden
- einstimmiger Beschluss des Vorarlberger Landtags vom 12.05.2021 zur Strategie Energieautonomie+ 2030
- Vorarlberger Baugesetz BauG i.d.g.F.
- Vorarlberger Bautechnikverordnung, i.d.g.F inkl. LGBl. Nr. 67/2021
- Vorarlberger Raumplanungsgesetz RPG i.d.g.F.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung i.d.g.F

legt die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau nach ausführlichen Beratungen im Nachhaltigkeitsausschuss, im Bauausschuss, im Raumplanungsausschuss, im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand bestimmte Ziele und Anforderungen für das Bauen im Gebiet der Marktgemeinde Bezau entsprechend der nachfolgenden Punkte fest. Begründete Abweichungen von diesen Punkten sind im Einzelfall möglich. Diese sind ausreichend zu begründen und bedürfen der expliziten Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des Bauausschusses. Für bestimmte Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, werden auch Investitionszuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse können zusätzlich zu ggf. vorhandenen weiteren Förderungen (Land, Bund) genutzt werden.

Die nachfolgenden Punkte gelten, sofern im Einzelnen nicht anders definiert, für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude gleichermaßen:

1. Neuinstallation von Heizsystemen mit fossilen Brennstoffen (Öl, Gas) sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Erneuerungen von bestehenden Systemen.
2. Wenn die nächstgelegene Fernwärmeleitung weniger als 50 m von der Baugrundstücksgrenze entfernt ist, sind Neubauten an das Biomasse-Nahwärmenetz anzuschließen. Dies gilt nicht, wenn die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen den Wert von 9 kg/m<sup>2</sup>a bei neuen Wohngebäuden bzw. den Wert von 20 kg/m<sup>2</sup>a bei neuen Nicht-Wohngebäuden unterschreiten. Der Nachweis erfolgt mittels Energieausweis. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Behandlung im Bauausschuss bzw. durch das Bauamt.

Bei Umstieg von bestehenden und betriebenen Ölheizungen in Bestandsgebäuden auf Biomasse-Nahwärme wird von der Marktgemeinde Bezau ein pauschaler Zuschuss von Euro 1.000 gewährt.

Wenn keine Anschlussmöglichkeit an das Biomasse-Nahwärmenetz besteht (dh. Entfernung zu Leitungsnetz > 50m), wird der Umstieg von Öl- auf Holzheizung oder Wärmepumpe (bei WP nur mit Nachweis von Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 3,5) ebenso mit einem Zuschuss von Euro 1.000 unterstützt. Über die Stilllegung und ordnungsgemäße Entsorgung der alten Ölheizung und der alten Öltanks sowie für die neu installierten Anlagenteile sind Belege vorzulegen.

3. Jedes neu errichtete Gebäude und jedes Gebäude, das umfassend saniert wird, ist (sofern diese Anlagen nicht bereits umgesetzt werden oder wurden) mit ausreichend dimensionierter Leitungsinfrastruktur (Leerverrohrungen, Platzreserven für Schaltschränke u.dgl.) für eine spätere Breitbandversorgung und für die spätere Installation von solaren Energiesystemen wie zB. Photovoltaik oder thermischer Solaranlage am Dach oder an sonstigen geeigneten Gebäudeflächen auszustatten. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Behandlung im Bauausschuss bzw. durch das Bauamt.
4. Dem Landtagsbeschluss der Energieautonomie 2030+ folgend, setzt sich die Marktgemeinde Bezau das erklärte Ziel, dass bis zum Jahr 2030 der gesamte in der Marktgemeinde Bezau von Bezauer Haushalten verbrauchte Strom aus lokalen erneuerbaren Quellen unmittelbar in Bezau bereitgestellt wird. Das bedeutet, dass in einer Jahresbilanzbetrachtung mindestens die Gesamtmenge Strom für den Haushaltssektor lokal erzeugt wird als insgesamt lokal verbraucht wird. Um dieses Ziel zu unterstützen, wurde die Energiegemeinschaft „*Verein Erneuerbare Energie Bregenzerwald*“ (kurz: EEB) gegründet und die Übernahme der Aufbaukosten in der Startphase bis 31.12.2025 durch die Marktgemeinde Bezau beschlossen. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Eine Teilnahme ist für alle Haushalte, Unternehmen und Gemeinden im gesamten Bregenzerwald möglich.-Die Marktgemeinde Bezau wird weiterhin unterstützende Maßnahmen im Rahmen ihrer e5-Aktivitäten setzen.
5. Wenn eine Energieerzeugungsanlage für erneuerbare Energien (zB. PV-Anlage, Biogasanlage, Kleinwasserkraftwerk, ...) neu errichtet wird und diese Anlage bzw. der Betreiber gleichzeitig Mitglied in der EEB oder einer anderen Energiegemeinschaft oder einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit mindestens drei weiteren Bezauer Haushalten/Betrieben und mindestens drei Zählpunkten ist, wird unabhängig von Art und Größe der Anlage ein einmaliger Investitionszuschuss in der Höhe von Euro 1.600,- gewährt. Dieser Zuschuss wird zu 50% an den Errichter der neuen Energieerzeugungsanlage und zu 50% an die Energiegemeinschaft ausbezahlt. Die tatsächliche Umsetzung ist durch ein gewerblich befugtes Elektrotechnikunternehmen zu bestätigen. Die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft oder einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit mindestens drei weiteren Zählpunkten in Bezau ist durch Vorlage der entsprechenden Verträge zu bestätigen. Um zu verhindern, dass es durch den erfreulichen Zuwachs von PV-Anlagen zu Konflikten zwischen Umweltschutz und dem Schutz von Landschaft und Ortsbild kommt, ist die „Gestaltungsrichtlinie PV-Solar“ zu beachten.
6. Mindestens 50% aller Autostellplätze und mind. 50% aller Fahrradstellplätze in neu zu errichtenden Gebäuden bzw. auf den Grundstücken dieser Gebäude sind (sofern diese Anlagen nicht sofort umgesetzt werden) mit ausreichend dimensionierter Leitungsinfrastruktur (Leerverrohrungen, Platzreserven für Schaltschränke u.dgl.) für die spätere Installation von E-Ladestationen auszustatten. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Behandlung im Bauausschuss bzw. durch das Bauamt. Ebenso wird eine Leerverrohrung für die sogenannte „letzte Meile“ einer späteren Breitbandversorgung auf dem Privatgrundstück empfohlen.
7. Für die vollständige Installation von E-Ladeinfrastruktur wird je nach Art ein einmaliger Investitionszuschuss wie folgt gewährt:
  - a. Euro 300 pro erschlossenem PKW-Stellplatz, nicht öffentlich nutzbar
  - b. Euro 500 pro erschlossenem PKW-Stellplatz und/oder pro Abstellanlage mit Anschlüssen für mind. 3 E-Bikes, wenn diese auch öffentlich nutzbar sind

8. Bei Neubauten ist auf ökologische Materialwahl, geringe graue Energie und geringen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der verwendeten Materialien zu achten. Naturbaustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind zu bevorzugen. Als Nachweis zur Erfüllung dieser Empfehlung ist für Neubauten, die beheizt werden, mindestens ein Ergebnis des Ökoindex OI<sub>3BG1</sub> < 140 (oder alternativ: OI<sub>3BG3</sub> < 550) nachzuweisen. Die OI<sub>3</sub>-Berechnung ist mit dem Energieausweis beim Bauantrag vorzulegen. Die Prüfung erfolgt im Zuge der Behandlung im Bauausschuss bzw. durch das Bauamt vor Weitergabe an die Baurechtsverwaltung.  
Hinweis:  
Der OI<sub>3</sub>-Index wird seit mehr als 20 Jahren auch in der Vorarlberger Wohnbauförderung bewertet und mit der Berechnung des Energieausweises mitausgewiesen. siehe <https://www.baubook.at/oekoindex/>
9. Während Zement, Stahlbeton, PVC, Aluminium, etc. ... hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen und emittieren, wird durch Bauen mit Holz CO<sub>2</sub> gebunden. Der Holzbau ersetzt CO<sub>2</sub> intensive Baustoffe. Bei Neubauten mit einem nachgewiesenen Ökoindex OI<sub>3BG1</sub> < 80 (oder alternativ: OI<sub>3BG3</sub> < 400) wird für langfristig verbautes regionales Holz und darin gebundenes CO<sub>2</sub> ein Zuschuss von Euro 70,- pro Tonne gebundenes CO<sub>2</sub> (max. Euro 5.000 pro Objekt) gewährt. Der Nachweis der Regionalität und der CO<sub>2</sub>-Bindungsmengen erfolgt durch Vorlage von Holz-von-Hier® Endkunden-Zertifikaten, oder gleichwertig. Holz aus eigenem Wald ist gleichwertig, wenn der Waldort und die tatsächliche Lieferkette nachvollziehbar nachgewiesen werden.  
Hinweis:  
Holz-von-Hier® Zertifikate weisen die gebunden CO<sub>2</sub> Mengen aus und werden auch in der Vorarlberger Wohnbauförderung als Nachweis für regionales Holz herangezogen. Holz-von-Hier wird seit 2019 bei öffentlichen Ausschreibungen vom Vorarlberger Gemeindeverband empfohlen und in Ausschreibungen der Gemeinden seit 2019 regelmäßig angewandt. Mehr unter: [www.holz-von-hier.eu](http://www.holz-von-hier.eu)
10. Die Marktgemeinde Bezau nimmt ihre Vorbildrolle wahr. Von der Marktgemeinde Bezau neu errichtete Gebäude oder Sanierungsprojekte werden mit hohem Energieeffizienzstandard und so weit als möglich mit nachwachsenden Rohstoffen und als Holzbau ausgeführt. Der Holzanteil der tragenden Baukonstruktion der oberirdischen Geschosse beträgt bei Neubauten mindestens 75 %. Der Einsatz von regionalem Holz hat Vorrang (dh. in Ausschreibungen wird das Kriterium Holz-von-Hier®, oder gleichwertig, berücksichtigt). Für Neubauten und Sanierungen von Gemeindeimmobilien ist ein KGA (Kommunaler Gebäudeausweis) zu erstellen. Das Punkteziel im KGA beträgt ≥ 850 Punkte. *Rechtsgrundlage: Baugesetz § 49 d*
11. Baulicher Holzschutz geht vor chemischen Holzschutzmaßnahmen. Chemische Holzschutzmaßnahmen sollten nur dort erfolgen, wo gesetzliche Vorgaben oder Vorgaben in ÖNORMEN dies erfordern.
12. Die Bodenversiegelung soll so gering als möglich sein.
  - a. Die Erstellung von Dachbegrünungen wird mit einem einmaligen Zuschuss in der Höhe von Euro 10,- je m<sup>2</sup> begrünte Fläche gefördert. Die begrünte Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> und die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen. Die Verwendung von lokalen Böden, zumindest für Teile des Substrates, wird empfohlen. Die Förderhöhe ist mit max. Euro 1.500 begrenzt.
  - b. Neu errichtete begrünbare Flachdächer >100 m<sup>2</sup> sollen als begrünte Dächer ausgeführt werden. Ausnahmen davon sind möglich, wenn ausreichend Grünflächen oder Ersatzmaßnahmen (begrünte Fassaden, Bäume, ...) umgesetzt vorhanden sind. Der Nachweis erfolgt über den Grün- und Freiflächenindikator GFF. Die Mindestanforderung beträgt GFF ≥ 0,40.

Als begrünbare Flachdächer gelten Dächer mit einer Dachneigung  $\leq 15^\circ$ .  
*Rechtsgrundlage: Baugesetz § 10 (2) und § 29 (3)*

- c. Bei Neubauten soll das Ausmaß der wasserundurchlässigen Versiegelung von Bodenflächen zusätzlich zur bebauten Fläche nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> betragen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn ausreichend Grünflächen oder Ersatzmaßnahmen (begrünte Fassaden und Dächer, Bäume, ...) am Grundstück umgesetzt vorhanden sind. Der Nachweis erfolgt über den Grün- und Freiflächenindikator GFF. Die Mindestanforderung beträgt  $GFF \geq 0,40$ .  
*Rechtsgrundlage: Baugesetz § 10 (2) und § 29 (3)*

Hinweis:

Der Grün- und Freiflächenindikator GGF wurde von der Universität für Bodenkultur, Institut für Landschaftsplanung, Wien entwickelt und ist Teil der klima:aktiv Gebäudebewertung. Der GGF ist der Quotient aus verbleibender „Naturhaushaltswirksamer Fläche“ dividiert durch die Grundstücksfläche.

Formel für den Grün- und Freiflächenfaktor GFF

$$GFF = \frac{\text{Naturhaushalts – und klimawirksame Fläche in Quadratmeter (NHF)}}{\text{Grundstücksfläche in Quadratmeter (GrF)}}$$

$$NHF = \sum A_e \times f_e$$

$A_e$  ..... Fläche des Elements;  $f_e$  ..... Elementspezifischer Gewichtungsfaktor



Details und eine Berechnungshilfe des Grün- und Freiflächenindikators finden sich hier:  
[https://klimaaktiv.baudoock.at/demo.htm?version\\_id=415&sop=415\\_25429](https://klimaaktiv.baudoock.at/demo.htm?version_id=415&sop=415_25429)

→ siehe dort: „Bewertung: Grün und Freiflächenindikator“

13. Dem Thema Grünraum und Biodiversität wird besonderes Augenmerk geschenkt.

- a. Bei Neubauten (nur Objekte mit BGF > 400 m<sup>2</sup>) ist im Zuge der Baueingabe ein Konzept zur geplanten Außenraumgestaltung vorzulegen.  
*Rechtsgrundlage: Baugesetz § 10 (2) und § 21 (3)*
- b. Sofern Hecken gepflanzt werden, sollten diese aus blühenden und standortgerechten heimischen Pflanzen bestehen. Einfriedungen durch das Pflanzen von Thujen-Hecken sind nicht erlaubt, da diese Pflanze giftig ist und für Insekten, Vögel, Bienen keine Nahrung und Schutz bietet.  
*Rechtsgrundlage: Baugesetz § 9*

Hinweis:

Hecken sind nicht nur Gestaltungselement und ästhetische Bereicherung von Gärten und Kulturlandschaft, sondern haben zudem eine große Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie bieten Wind, Sichtschutz und verhindern die Bodenerosion, sie festigen mit ihren Wurzeln Böschungen, Feldterrassen, Uferbereiche. Außerdem wirken sie als Luftfilter für Staub und andere Schadstoffe und dienen als Lärmschutz. Hecken sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere, vor allem Vögel und Insekten, je artenreicher eine Hecke aufgebaut ist, desto mehr Tierarten werden angesprochen. Die Blütezeit beginnt im März und reicht bis in den Juni. Später erscheinen Beeren, Früchte und Samen sind für überwinternde Tiere eine wichtige Nahrungsquelle. Als Breite einer Wildhecke sollten mindestens zwei Meter eingeplant werden, damit keine Schnitt- und Pflegearbeiten notwendig werden. Es gibt aber auch Wildheckenarten, die gut schnittverträglich sind.

14. Entsprechend Raumplanungsgesetz § 2 hat die Nutzung von Grund und Boden so sparsam wie möglich zu erfolgen. Bei der Errichtung von Wohngebäuden werden daher Lösungen in verdichteter Bauweise (Einliegerwohnungen, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser, Mischnutzungen) bevorzugt. Die Revitalisierung bestehender Bausubstanz, die Nutzung von Leerstand und Ersatzneubauten haben Vorrang vor Neubau auf bisher unversiegelten Flächen.

Wenn eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt wird,

- a. mind. 3 getrennte Nutzungseinheiten in einem Objekt werden neu errichtet und davon sind mind. 50% familientauglich mit mindestens 4 Zimmern  
oder
- b. ein Bestandsobjekt wird saniert und es entsteht im Zuge der Sanierung bzw. durch Umbau/Zubau eine zusätzliche, getrennt nutzbare neue Wohneinheit  
oder
- c. ein mehr als 3 Jahre leerstehendes Bestandsgebäude wird revitalisiert und wiederum als ganzjähriger Hauptwohnsitz genutzt  
oder
- d. ein Ersatzneubau (sofern es sich um ein nicht erhaltenswertes Gebäude handelte) wird umgesetzt und die bebaute und versiegelte Bodenfläche ist geringer als 125 % der bisher bebauten und versiegelten Fläche

gewährt die Marktgemeinde Bezau für die Dauer von 1 Jahr ab Fertigstellungsdatum bzw. ab Anmeldung Hauptwohnsitz eine 100%ige Reduktion der Gebühren für Müll sowie für Wasser und Abwasser für alle in diesem Objekt neu entstandenen Hauptwohnsitzhaushalte. Der Gebühreennachlass ist in Summe mit max. Euro 3.000 pro Gebäude begrenzt.

15. Um einem ungebremst hohen Bodenverbrauch wirkungsvoll entgegenzuwirken haben zukünftige Grundteilungen, Umwidmungen und Bauvorhaben für Wohnzwecke auch auf bereits gewidmeten Bauflächen unter der Prämisse zu erfolgen, dass eine Bebauung vorzugsweise in verdichteter Bauweise mit mind. zwei oder mehr Nutzungseinheiten und mit mindestens zwei oberirdischen Geschossen erfolgt.  
*Rechtsgrundlagen: Raumplanungsgesetz § 2 (3) und § 31, Naturschutzgesetz § 3*

16. Trinkwasser ist ein kostbares Gut. Um hochwertiges Trinkwasser zu sparen wird empfohlen, dort wo es möglich ist, Einrichtungen für die Brauchwassernutzung zu realisieren. Dies kann beispielsweise bei Neubauvorhaben durch die Errichtung von Rückhaltebehältern mit größeren Retentionsvolumen als baurechtlich vorgeschrieben oder durch andere ausreichend große Regenwassersammelbehälter (Zisternen) erfolgen.

Investitionen in neu errichtete Anlagen zur Regenwassernutzung oder Investitionen für die Nutzung oder Erhaltung von privaten Quellen oder Wassergemeinschaften werden mit einem einmaligen Zuschuss von 30% der nachgewiesenen Kosten bis max. 800 Euro seitens der Marktgemeinde Bezau unterstützt. Voraussetzung ist die Vorlage einer Anlagenbeschreibung mit Angabe der Trinkwassereinsparung aus dem öffentlichen Leitungsnetz und ein Nachweis, dass die Umsetzung lt. Anlagenbeschreibung erfolgt ist. Der Nachweis der Umsetzung kann auch durch die Bestätigung des Wassermeisters der Marktgemeinde erfolgen. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind mit Rechnungen nachzuweisen.

Die Neuerrichtung von Swimmingpools widerspricht den o.g. Intentionen zum sparsamen Umgang mit unversiegelten Böden und mit unserem Trinkwasser. Es wird daher aus diesem Grund empfohlen, auf den Bau von Pools generell zu verzichten. Änderungen im Flächenwidmungsplan mit dem alleinigen Zwecke der Errichtung von privaten Pools sind nicht zulässig.

17. Reduktion von Lichtverschmutzung:

Sinnvoller und effizienter Einsatz von Beleuchtung ist ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz und reduziert zudem die für Mensch und Tier schädliche Lichtverschmutzung. Im Sinne der ÖNORM O 1052 wird zwischen sicherheitstechnisch begründeter Beleuchtung – wie z.B. die Straßenbeleuchtung oder Beleuchtung aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben – und nicht notwendiger Beleuchtung, welche keinen sicherheitstechnischen Zwecken dient, unterschieden. Die Beleuchtung von Werbung, Fassaden und Objekten zählt zur nicht notwendigen Beleuchtung. Diese nicht notwendige Beleuchtung von Objekten und Gärten sollte möglichst eingeschränkt vorgenommen werden und muss in den Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr außer Betrieb genommen werden. Eine unangemessene und ortsunübliche Inszenierung ist nicht zulässig. Durch optimierte Ausrichtung der Leuchten und gezielte Lichtlenkung werden unnötige Lichtabstrahlungen reduziert. Der Einsatz von direkt nach oben abgestrahltem Licht (z.B. Skybeamer, Bodeneinbaustrahler oder ähnliche weitreichende Lichtquellen) ist daher nur auf temporären Veranstaltungen möglich.

18. Energieberatung:

Die Marktgemeinde Bezau unterstützt die Inanspruchnahme von Energieberatungen des Energieinstituts Vorarlberg (EIV). Zu diesem Zweck wurde mit dem Energieinstitut Vorarlberg eine Vereinbarung zur Übernahme einer Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Bezau abgeschlossen. Folgende Beratungsangebote stehen für Bezauer Bürger zur Verfügung:

- Energiesprechstunde der Gemeinde (für den Ratsuchenden kostenlos)
- Sanierungs-VOR-Beratung (mit 600 € Selbstbehalt für den Beratungskunden)

Die Anmeldung zu diesen Beratungen erfolgt über das Energietelefon des EIV unter Tel. 05572 / 31202-112 oder per Mail an [energieberatung@energieinstitut.at](mailto:energieberatung@energieinstitut.at).

**Antragstellung und Auszahlung von Zuschüssen:**

Formlose Anträge für die genannten Zuschüsse sind nach Projektumsetzung, spätestens drei Monate nach Fertigstellung bzw. Umsetzung, beim Gemeindeamt zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Ende der Geltungsdauer dieser Richtlinie eingebrachte Anträge werden nicht mehr anerkannt und nicht mehr bearbeitet. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage und positiver Prüfung der entsprechenden Belege und Nachweise.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsvoranschlag verfügbaren Mittel. Für die Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie sind in Summe Euro 70.000 pro Jahr im Haushaltsvoranschlag vorgesehen. Zuschüsse werden nur bis zum Erreichen dieser Obergrenze ausbezahlt. Maßgebend ist das Datum der Antragstellung (first come first served) und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Belege.

Die Summe der pro Jahr ausgeschütteten Zuschüsse wird im Rahmen der jährlichen CO<sub>2</sub>-Bilanzierungen als Kompensationsmaßnahme zur Erreichung der Klimaneutralität der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Bezau gewertet.

**Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Diese Regelungen treten rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft und gelten vorerst bis 31.12.2028. Ggf. notwendige Präzisierungen und Klarstellungen können während der Geltungszeit bei Bedarf durch den Gemeindevorstand festgesetzt werden.

Bezau, 18.11.2024

Gemeindevertretungsbeschluss, einstimmig  
vom 18.11.2024



Siegel

*Gras Huber*  
Bürgermeister